



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	12.01.2015	2312/15 - I/505
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	19.01.2015		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wetzlar vom 26.04.2005, zuletzt geändert am 14.12.2010

Anlage/n:

Synoptische Gegenüberstellung
Satzungsentwurf

Beschluss:

Die anliegende Satzung wird beschlossen.

Wetzlar, den 12. Januar 2015

gez.
Kortlücke
Stadtrat

Begründung:

Die Öffnung und Wiederbelegung des Alten Friedhofs in Wetzlar für Erdbestattungen, Empfehlungen des Deutschen Städtetages und Erfahrungen der Verwaltung im Umgang mit den Friedhöfen haben eine Anpassung der Friedhofssatzung notwendig gemacht. Nachfolgend sind die Änderungen im Einzelnen dargestellt.

Artikel I

§ 2 Friedhofszweck

Der neu eingefügte Satz basiert auf einer Empfehlung des Deutschen Städtetages, die Friedhöfe in ihrer Gesamtheit zu erfassen, um Kalkulationen für einzelne Friedhöfe zu vermeiden.

Artikel III

§ 8 Särge

Die Anforderungen an die Särge bezüglich der Umweltverträglichkeit sind gestiegen und bei der Änderung der Satzung entsprechend berücksichtigt. Die Verwendung von Überurnen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material ist notwendig, da ansonsten bei der Wiederbelegung von Grabfeldern komplette Urnen, die nicht vergangen sind, ausgegraben werden. Die Verwendung von umweltfreundlichen Urnen ist im Vorfeld zur Satzungsänderung mit den Wetzlarer Bestattern abgesprochen worden und findet deren Zustimmung.

Artikel IV

§ 11 Allgemeine Regelungen, Arten der Grabstätten

§ 11 Absatz 2, der Grabartenkatalog wurde um die Grabarten erweitert, die auf dem Alten Friedhof angeboten werden sollen.

§ 12 Reihengrabstätten

§ 12 Abs. 9 und 10 textliche Ergänzung um zu verhindern, dass auf den separat jedem Grabfeld zugeordneten Ablageplätzen vor anonymen Bestattungen eine willkürliche Ansammlung von Gegenständen abgelegt wird, die einem würdigem Gesamtbild der Anlage nicht dienlich sind.

§ 13 Sondergrabstätten

§ 13 Absatz 1 Ergänzung, um zu erreichen, dass Gräber frühzeitig reserviert werden, um insgesamt eine Möglichkeit zu finden weitere Gebühren zu generieren, ohne dass die Bürger gezwungen sind die reservierten Grabstätten zu bepflanzen, bevor eine Nutzung einsetzt. Der Unterschied zur Vergabe einer Grabstätte besteht darin, dass keine Verpflichtung besteht die Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) zu bezahlen, sondern hier für wenig Geld gesichertes Interesse an einer Grabstätte bekundet werden kann. So kann verhindert werden, dass die Grabstätte in der Zwischenzeit anderweitig vergeben wird.

§ 13 Absatz 4 Ergänzung um die Grabmaße der Grabstätten auf dem Alten Friedhof an den Hauptwegen und in den Grabfeldern für Erdbestattungen.

§ 13 Absatz 5 Beschreibung der Grabstätten in hervorgehobener Lage, die nur auf dem Alten Friedhof angeboten werden.

§ 13 Absatz 6 Durch das Angebot von Kindergrabstätten als Sondergräber soll den Eltern die Möglichkeit geboten werden, eine Grabstätte auf unbestimmte Zeit verlängern zu können. Diese Grabart wird auf einen Kernstadtfriedhof beschränkt werden, da sonst zu

viele Flächen auf den einzelnen Friedhöfen reserviert werden müssten.

§ 13 Absatz 11 Ergänzung um einen bereits seit längerem bestehenden Tatbestand um den Absatz für die Bürger verständlicher zu machen.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

§ 14 Absatz 4 und 5 Ergänzung analog zu § 12 Absatz 9.

§ 15 Urnensondergrabstätten

§ 15 Absatz 1 Ergänzung analog zu § 13 Absatz 1

§ 15 Absatz 4 Ergänzung um die Grabmaße der Urnengrabstätten auf dem Alten Friedhof an den Hauptwegen und die Belegungsmöglichkeit.

§ 15 Absatz 7 Ergänzung analog gemäß § 12 Absatz 4.

§ 15 Absatz 8 Einführung einer neuen Grabart auf dem Alten Friedhof, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass Baumgrabstätten einen großen Zuspruch finden. Mit dieser Art der Belegung ist eine individuelle Kennzeichnung direkt am Grab möglich. Flächen, die ansonsten nicht genutzt werden könnten (aufgrund der Topographie oder intensiven Bepflanzung), können erneut einer Belegung zugeführt werden. Der Pflegeaufwand für die städtischen Mitarbeiter erhöht sich hier nicht, da es sich um waldähnliche Flächen handelt, die bereits mit Efeu, Farnen und Stauden bewachsen sind. Seitens der Bürger ist hier bereits starkes Interesse geäußert worden. Findlingsgrabstätten stärken die Position des städtischen Friedhofes in Konkurrenz zu den umliegenden Waldfriedhöfen und Friedwäldern.

§ 15 Absatz 9 war bisher nicht enthalten, entspricht inhaltlich jedoch dem § 13 Absatz 11 und wurde daher der Vollständigkeit halber ergänzt.

§ 17 Grundsätzliche Regelungen

§ 17 Absatz 1 Bisher wurden auf allen Friedhöfen neue Grabfelder nur mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften angeboten. Der Alte, denkmalgeschützte Friedhof, wird jedoch mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften belegt.

§ 19 Gestaltung der Urnenmauernischen, Urnenwände

§ 19 Absatz 2 Schriften auf Platten an Urnennischen werden nach dem Stand der Technik nicht mehr mit Schrauben angebracht, daher die redaktionelle Änderung.

§ 19 Absatz 4 Ergänzung analog § 12 Absatz 9.

§ 21 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 21 Absatz 4 Der Absatz regelt die Gestaltung der Grabmale auf Grabstätten, die neu an den Hauptwegen errichtet werden. Es soll die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung ermöglicht werden, die jedoch im Einklang mit dem Denkmalschutz stehen muss.

§ 31 Benutzung der Leichenhallen

§ 31 Absatz 2 Ergänzung gemäß Empfehlung des Deutschen Städtetages, da bei muslimischen Bestattungen kein Sargzwang mehr besteht und somit der Sarg nicht endgültig geschlossen wird, da am Grab der Verstorbene aus dem Sarg genommen und im Tuch bestattet wird.

§ 35 Alter Friedhof (Frankfurter Straße)

§ 35 Textliche Änderung, da der Alte Friedhof wieder der Neubelegung zugeführt wird.

Es erfolgt eine synoptische Gegenüberstellung des Wortlautes der derzeit gültigen Satzung und der vorgeschlagenen Änderungen.

werden, dass die Grabstätte in der Zwischenzeit anderweitig vergeben wird.

§ 13 Absatz 4 Ergänzung um die Grabmaße der Grabstätten auf dem Alten Friedhof an den Hauptwegen und in den Grabfeldern für Erdbestattungen.

§ 13 Absatz 5 Beschreibung der Grabstätten in hervorgehobener Lage, die nur auf dem Alten Friedhof angeboten werden.

§ 13 A